

99102002060003

Steuerfreibeträge Eintragung für Menschen mit Behinderung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009764/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060003
Leistungsbezeichnung I	Steuerfreibeträge Eintragung für Menschen mit Behinderung
Leistungsbezeichnung II	Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pauschbetrag für behinderte Menschen, Antrag auf Lohnsteuerermäßigung, Behindertenpauschbetrag-, Schwerbehinderten-Pauschbetrag-, Freibetrag für Behinderte Menschen und Hinterbliebene, Freibeträge für dauernd hilflose Menschen, Freibeträge für blinde Menschen, ELStAM, ELStAM Freibetrag für behinderte Menschen
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	• § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) • § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) • § 65 der Einkommensteuereinführungsverordnung (EStDV)
Teaser	Für Kosten auf Grund einer Behinderung können Sie einen Behinderten-Pauschbetrag beantragen.
Volltext	1. Höhe der Pauschbeträge • 20 : 384 Euro • 30 : 620 Euro • 40 : 860 Euro • 50 : 1.140 Euro • 60 : 1.440 Euro • 70 : 1.780 Euro • 80 : 2.120 Euro • 90 : 2.460 Euro • 100: 2.840 Euro. Bis zum Veranlagungszeitraum 2020 betrugen die Pauschbeträge pro Jahr bei einem Grad der Behinderung von • 25 und 30: 310 Euro • 35 und 40: 430 Euro • 45 und 50: 570 Euro • 55 und 60: 720 Euro • 65 und 70: 890 Euro

Modul

Sachverhalt

- 75 und 80: 1.060 Euro
- 85 und 90: 1.230 Euro
- 95 und 100: 1.420 Euro

Sollten Sie blind oder dauernd hilflos sein, erhalten Sie einen Pauschbetrag von 7.400 Euro (bis 2020: 3.700 Euro) jährlich. Die Voraussetzungen sind durch einen Ausweis nachdem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (früher: Schwerbehindertenausweis), der mit dem Merkzeichen BI oder H gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in die Pflegegrade 4 oder 5 nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Den Nachweis der Einstufung in einen Pflegegrad nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen haben Sie durch Vorlage des entsprechenden Bescheides zu führen.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 370 Euro jährlich. Zu den hinterbliebenen Personen zählen Sie, wenn Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Gültigkeitsdauer:

Der Pauschbetrag wird Ihnen entsprechend des im Ausweis / Bescheid eingetragenen Gültigkeitszeitraums gewährt. Den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung müssen Sie neu beantragen, wenn:

- der Gültigkeitszeitraum abgelaufen ist,
- die Voraussetzungen erstmalig vorliegen oder
- Veränderungen im Grad der Behinderung eingetreten sind.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 können Sie für

Modul

Sachverhalt

Aufwendungen für durch eine Behinderung verursachte Fahrten nur noch eine Pauschale (unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung) geltend machen. Die Pauschale erhalten Sie mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen "G", oder mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H". Die behinderungsbedingte Fahrtpostenpauschale beträgt:

- in den Fällen der Nr. 1: 900 Euro
- in den Fällen der Nummer 2 und 3: jeweils 4.500 Euro. Die Pauschale in Höhe von 900 Euro kann aber nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden

Sie können die Pauschbeträge und die behinderungsbedingte Fahrtpostenpauschale im Rahmen eines Lohnsteuer-Ermäßigungsantrags geltend machen. Diese werden dann in den ELStAM berücksichtigt und mindern den monatlichen Lohnsteuerabzug. 3. Übertragung von Freibeträgen auf andere Personen:

- Steht der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene Ihrem Kind zu, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht, und nimmt ihr Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so kann dieser bei Ihnen berücksichtigt werden. Dieses gilt auch für die behinderungsbedingte Fahrtpostenpauschale, wenn diese Ihrem Kind zusteht.
- Der einem Kind zustehende Pauschbetrag wird grundsätzlich auf beide Elternteile zur Hälfte übertragen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen.
- Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.
- Ist ein Elternteil verstorben oder lebt er nicht im Inland, kann der Pauschbetrag in voller Höhe beim anderen Elternteil berücksichtigt und damit übertragen werden.
- Steht der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene bzw. die behinderungsbedingte Fahrtpostenpauschale Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten / Ihrer

Modul

Sachverhalt

eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Ihrem eingetragenen Lebenspartner zu, dürfen diese nur bei demjenigen als ELStAM berücksichtigt werden, der die Voraussetzungen für die Pauschbeträge / Pauschale erfüllt.

Die Pauschbeträge können auch im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer (Steuererklärung) geltend gemacht werden.

Erforderliche Unterlagen

Sie können den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung online und barrierefrei über MEIN ELSTER stellen. MEIN ELSTER ist ein plattformunabhängiger Zugang zu den elektronischen Diensten der Steuerverwaltung. In einer ersten Stufe wird ausschließlich das Anbieten bzw. der Eingang der Anträge/Erklärungen unbeschränkt steuerpflichtiger Personen umfasst.

- Schriftlich (per Brief): Schwerbehindertenausweis oder (bei einem Grad der Behinderung unter 50) Bescheinigung des Versorgungsamtes bzw. entsprechender Bescheid (Kopie genügt)
- Persönlich: Schwerbehindertenausweis oder (bei einem Grad der Behinderung unter 50) Bescheinigung des Versorgungsamtes bzw. entsprechender Bescheid (Original), Identitätspapier
- durch Bevollmächtigten: Schwerbehindertenausweis oder (bei einem Grad der Behinderung unter 50) Bescheinigung des Versorgungsamtes bzw. entsprechender Bescheid, Identitätspapier des Bevollmächtigten und schriftliche Vollmacht

Hinweise:

- Für das Formular s. Links. Die benötigten Anlagen (hier: mindestens Anlage "Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen") können dem Hauptvordruck durch Anklicken des entsprechenden Kästchens auf der ersten Seite hinzugefügt werden.

Modul

Sachverhalt

- Für die Übertragung des Kinderfreibetrags aufgrund mangelnden Unterhalts sind keine Belege notwendig.
- Der Vordruck "Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung" existiert nicht mehr. Bitte nun das Formular 'Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung' mit den Anlagen Kinder, Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten nutzen (s. Links).

Voraussetzungen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 stehen Ihnen die Pauschbeträge zu, wenn Sie zu folgenden Personengruppen gehören:

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 25 steht der entsprechende Pauschbetrag unter folgenden weiteren Voraussetzungen zu:

- Es besteht wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder andere laufende Bezüge oder
- die Behinderung hat zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt oder beruht auf einer typischen Berufskrankheit.

2. Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Den Pauschbeträge beantragen Sie in der jeweiligen Einkommensteuererklärung.

Bearbeitungsdauer

- Der Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag wird schnellstmöglich durch das zuständige Finanzamt

Modul	Sachverhalt
	bearbeitet. Ihr Arbeitgeber kann die Daten in der Regel zu Beginn des auf den Antrag folgenden Kalendermonats abrufen. • Die Bearbeitungsdauer einer Einkommensteuererklärung ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.
Frist	Ab dem 1. Oktober können Sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das Folgejahr einreichen. Den Antrag müssen Sie jedoch spätestens bis Anfang November eines Jahres stellen, wenn der Pauschbetrag noch für den Lohnabrechnungszeitraum Dezember des gleichen Jahres berücksichtigt werden soll.
weiterführende Informationen	https://www.formulare-bfinv.de/ffw/catalog/openForm.do?path=catalog%3A%2F%2FSteuerformulare%2F1st%2F034008_24&setCurrentFolder=true https://www.hamburg.de/fb/formulare/15491792/lohnsteuerermaessigung2022
Hinweise	Bitte beachten Sie die Erforderlichkeit entsprechender Nachweise über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen.
Rechtsbehelf	Einspruch
Kurztext	• Pauschbetrag für behinderte Menschen beantragen • Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt • Wahlrecht: Pauschbetrag oder tatsächliche Aufwendungen • Der Antrag wird mit der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt gestellt.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)